

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 16-98

Behandlung automatisierter Schaltgetriebe nach den Richtlinien 70/157/EWG, 70/220/EWG und 80/1268/EWG

Frage- oder Problemstellung:

Automatisierte Schaltgetriebe sind normale Schaltgetriebe, die mit Steuergerät und Stellmotor ergänzt werden. Über das im Steuergerät abgelegte Programm werden wie bei Automatikgetrieben in Abhängigkeit von Getriebe- und Motorparametern Schaltpunkte automatisch (ohne Aktionen des Fahrzeugführers) angefahren, wobei die Kupplung gleichfalls automatisch (ohne Aktionen des Fahrzeugführers) öffnet und schließt (kein Kupplungspedal vorhanden).

Da der Fahrer in der Regel auch die Möglichkeit hat, über eine manuelle Tippfunktion individuelle Schaltpunkte anzufahren, ist die Frage, ob solche Getriebe bei Prüfungen nach den Richtlinien 70/157/EWG, 70/220/EWG und 80/1268/EWG als Automatik- oder Handschaltgetriebe zu definieren sind.

Ergebnis:

Für die Definition solcher Getriebe gelten folgende Grundsätze:

- ◆ Die Grundstellung des Getriebes (Automatik- oder Manuellstellung) ist entscheidend für die Definition der Getriebeart gemäß den genannten Richtlinien.
- ◆ Ist bei Fahrzeuginbetriebnahme immer der Automatikmodus (Automatikmodus=Fahrbetrieb über den gesamten Geschwindigkeitsbereich möglich ohne Eingriffe des Fahrzeugführers auf Kupplung oder Schaltung) aktiviert, wird dieses Getriebe als Automatikgetriebe definiert. Die Prüfungen sind mit den im Steuergerät „abgelegten“ Schaltpunkten durchzuführen. Dabei muß hingenommen werden, daß die Schaltpunkte in der Regel möglichst weit in den Bereich des günstigsten Kraftstoffverbrauchs gelegt werden.

Um in den Handschaltmodus (Tippmodus) zu kommen bzw. um den Automatikmodus zu überspielen, muß der Fahrzeugführer immer eine konkrete Handlung vornehmen.

- ◆ Wird das Fahrzeug mit dem automatisierten Schaltgetriebe nach der Richtlinie 70/157/EWG geprüft, ist gleichfalls im Automatikmodus und mit demselben Softwarestand wie bei den Abgas- und Kraftstoffverbrauchsprüfungen zu prüfen.

Flensburg, 02.12.1998
412-613